

[Home](#) > [Außenwirtschaft](#) > [Zahlungsbilanzenerhebung](#)

Zahlungsbilanzenerhebung

Dieses Dokument wurde erstellt am 23.04.2019

Inhaltsverzeichnis

- [Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr – Allgemeines](#)
- [Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr – Meldung](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Meldepflicht](#)
 - [Schwellenwerte](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Ablauf der Meldung](#)
 - [Zeitpunkt der Meldung](#)
 - [Art der Meldung](#)
 - [Quartalsmeldung/Matrixmeldung](#)
 - [Frist](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Möglichkeiten der Meldung](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Formulare](#)
- [Grenzüberschreitender Kapitalverkehr – Allgemeines](#)
 - [Allgemeines](#)
 - [Direktinvestitionen](#)
 - [Portfolioinvestitionen](#)
 - [Finanzderivate](#)
 - [Sonstige Investitionen](#)
 - [Liegenschaften und Vermögensübertragungen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Grenzüberschreitender Kapitalverkehr – Meldung](#)

Zahlungsbilanzenerhebung

Aktuelle Informationen über Zahlungsbilanzenerhebung, Meldungen zum grenzüberschreitenden Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, Meldepflicht, Ablauf der Meldung etc.

Information für Einsteiger

- [Allgemeines zur Zahlungsbilanz](#)
- [Neue Meldeverordnungen](#)

Allgemeines zur Zahlungsbilanz

Die Zahlungsbilanz ist eine systematische Darstellung der Wirtschaftsbeziehungen eines Staates oder eines Wirtschaftsraums mit der restlichen Welt. Sie ist ein wichtiges Instrument für die österreichische Außenwirtschaftspolitik und statistische Grundlage für internationale Verhandlungen. Die Zahlungsbilanz dient beispielsweise der Beobachtung von Auslandsmärkten und der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs sowie der Erhebung von notwendigen Förderungsmaßnahmen für Unternehmerinnen/Unternehmer.

Die Zahlungsbilanz gliedert sich in zwei Hauptteile:

- Die Leistungsbilanz – der realwirtschaftliche Teil – betrifft Waren, Dienstleistungen, Einkommen und laufende Transfers.
- Die Kapitalbilanz – der finanzwirtschaftliche Teil – betrifft Direktinvestitionen, Portfolioinvestitionen, Sonstige Investitionen, Finanzderivate und Währungsreserven.

Das Devisengesetz 2004 verpflichtet die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) zur Erstellung der Zahlungsbilanz. Während die Erhebungen zur Kapitalbilanz von der OeNB selbst durchgeführt werden, wird die Leistungsbilanz in enger Kooperation mit der Statistik Austria erstellt.

Neue Meldeverordnungen

Der OeNB müssen Transaktionen im [grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr](#) und im [grenzüberschreitenden Kapitalverkehr](#) gemeldet werden.

Aktuell sind die Inhalte der Meldungen in den Verordnungen "ZABIL 1/2012" und "ZABIL 1/2016" der OeNB geregelt.

Weiterführende Links

- [⇒ Oesterreichische Nationalbank \(OeNB\)](#)
- [⇒ Außenwirtschaftsstatistik \(OeNB\)](#)
- Broschüre "[⇒ Die Zahlungsbilanz](#)" (OeNB)
- [⇒ Statistik Austria](#)

Rechtsgrundlagen

- [⇒ Außenwirtschaftsstatistik – Rechtliche Grundlagen](#)
- [⇒ Devisengesetz 2004](#)
- [⇒ ZABIL 1/2012](#)
- [⇒ ZABIL 1/2016](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Oesterreichische Nationalbank

Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr – Allgemeines

Von grenzüberschreitenden Dienstleistungsbeziehungen spricht man dann, wenn Dienstleistungen im Ausland angekauft oder an das Ausland verkauft werden.

Dies betrifft Transaktionen zwischen Österreich und

- den Mitgliedstaaten der EU,
- den übrigen Staaten und Zollgebieten (Drittstaaten),
- Institutionen der EU sowie Internationalen Organisationen oder diplomatischen Einrichtungen.

Der Dienstleistungsverkehr mit dem Ausland wird in folgende Leistungen untergliedert:

- Vergütung für Dienstleistungen im Rahmen der Lohnveredelung
- Instandhaltungs- und Reparaturleistungen a.n.g.
- Transportdienstleistungen
- Ausgaben für Dienst- und Geschäftsreisen (exklusive Transport)
- Bauleistungen
- Versicherungsdienstleistungen
- Finanzdienstleistungen
- Gebühren für die Nutzung von geistigem Eigentum a.n.g.
- Telekommunikations-, EDV- und Informationsdienstleistungen
- [⇒ Patente](#) und Lizenzen
- Persönliche Dienstleistungen, Kultur und Freizeit
- Transithandel, An- und Verkäufe
- Laufende Übertragungen
- Kauf/Verkauf von CO₂-Emissionsrechten

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Statistik Austria

Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr – Meldung

Die Meldungen zum grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr sind in der Meldeverordnung ZABIL 1/2012 der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) geregelt.

Maßgeblich für die Meldung ist dabei nicht der geografische Raum, in welchem Dienstleistungen stattfinden, sondern ob die Erbringerin/der Erbringer (Auftragnehmerin/Auftragnehmer) oder Bezieherin/Bezieher (Auftraggeberin/Auftraggeber) der Leistung ihren/seinen Sitz im Ausland hat bzw. eine internationale Organisation oder eine diplomatische Einrichtung (Botschaft, Konsulat) eines ausländischen Staates ist.

BEISPIEL Eine österreichische Transportfirma führt Waren **für einen italienischen Auftraggeber** von Innsbruck nach Wien oder ein österreichischer Unternehmer beauftragt einen **ungarischen Spediteur** mit dem Transport von Waren von Österreich nach Polen.

Beachten Sie bitte, dass auch grenzüberschreitende Leistungen zwischen verbundenen Unternehmen (z.B. von ausländischen Tochterunternehmen im Auftrag der österreichischen Mutter) zu melden sind.

Weiterführende Links

- [⇒ ZABIL 1/2012](#)
- [⇒ Erhebung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs \(Statistik Austria\)](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Statistik Austria

Meldepflicht

Meldepflichtig sind natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts und Erwerbsgesellschaften, die

- ihren Sitz/⇒ [Wohnsitz](#) im Inland haben,
- schwerpunktmäßig Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Abschnitte B bis J, L bis N, P bis S sowie der Gruppe 64.2 und der Abteilung 66 der ÖNACE 2008 oder eine mit diesen Tätigkeiten verbundene Dienstleistung selbstständig und regelmäßig verrichten und
- grenzüberschreitende Dienstleistungen für das Ausland erbringen oder grenzüberschreitende Dienstleistungen aus dem Ausland beziehen, wenn
 - deren Gesamtsumme der Erlöse (exklusive Umsatzsteuer) aus den für das Ausland erbrachten grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Dienstleistungs-Exporte) oder deren Gesamtsumme der Aufwendungen (exklusive Umsatzsteuer) für aus dem Ausland bezogene grenzüberschreitende Dienstleistungen (Dienstleistungs-Importe) in dem der aktuellen Meldeperiode vorangegangenen Kalenderjahr die Meldegrenze erreicht oder überschritten haben, oder
 - deren Gesamtsumme der Erlöse bzw. deren Gesamtsumme der Aufwendungen aus solchen Dienstleistungs-Exporten oder Dienstleistungs-Importen in einer Meldeperiode des aktuellen Kalenderjahres die Meldegrenze erreicht oder überschritten haben, ungeachtet dessen, ob die Meldegrenze auch im vorangegangenen Kalenderjahr erreicht oder überschritten wurde.

ACHTUNG Die Meldepflicht besteht auch dann, wenn der Schwellenwert in dem den Meldeperioden vorangegangenen Kalenderjahr unterschritten wurde, ab jener Meldeperiode (Berichtsquartal), in der der Schwellenwert erreicht oder überschritten wird.

Das Erreichen oder Überschreiten des Schwellenwertes im Berichtsjahr begründet gleichzeitig eine Meldeverpflichtung für das Folgejahr.

Eine durch Überschreiten der Meldegrenzen ausgelöste Meldepflicht besteht auch dann bis zum Ende der oben festgelegten Meldeperioden weiter, wenn der Schwellenwert während einzelner dieser Meldeperioden nicht mehr erreicht oder überschritten wird bzw. keine grenzüberschreitenden Dienstleistungen mehr getätigt werden (Leermeldung).

Schwellenwerte

Für die Dienstleistungs-Exporte und Dienstleistungs-Importe gilt jeweils ein Schwellenwert von 500.000 Euro pro Jahr.

Details zur Meldung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs bieten die Erläuterungen der Statistik Austria. Dort finden sich auch die Codes für die Dienstleistungsarten sowie die ISO-Code Länderliste.

Weiterführende Links

- ⇒ [ÖNACE 2008 \(Statistik Austria\)](#)
- ⇒ [Erläuterungen \(Statistik Austria\)](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Statistik Austria

Ablauf der Meldung

- [Zeitpunkt der Meldung](#)

- [Art der Meldung](#)
- [Frist](#)
- [Weiterführende Links](#)

Zeitpunkt der Meldung

Die Meldungen sind vierteljährlich an die Statistik Austria zu erstatten.

Beachten Sie bitte, dass für ein Quartal, in dem keine grenzüberschreitenden Dienstleistungen getätigt wurden, eine Leermeldung abzugeben ist.

Art der Meldung

Die Meldung der grenzüberschreitenden Dienstleistungen erfolgt mit Hilfe der sogenannten Matrixmeldung.

Quartalsmeldung/Matrixmeldung

Quartalsmeldungen grenzüberschreitender Dienstleistungen (Summe der Exporte und Importe)

- Nach Partnerländern **und**
- Nach Art der grenzüberschreitenden Dienstleistungen

Die Meldungen sind nach den vorgegebenen Standards auf elektronischem Weg zu erstellen. In Ausnahmefällen, wenn der Meldepflichtigen/dem Meldepflichtigen die technischen Voraussetzungen für die elektronische Meldungslegung fehlen, können die Meldungen mittels Meldevordrucken erbracht werden.

Frist

Die Meldeperiode ist das Kalenderquartal, in dem die erbrachte oder bezogene Dienstleistung fakturiert wurde.

- Die Meldung ist spätestens am 15. Kalendertag des dem Kalenderquartal unmittelbar nachfolgenden Monats einzureichen
- Fällt die Meldungslegungsfrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so verlängert sich diese auf den nächstfolgenden Werktag

HINWEIS Erfolgt die Rechnungsstellung bzw. der Rechnungseingang nicht zeitgleich mit dem Dienstleistungsexport bzw. -import, kann auch im darauffolgenden Berichtsquartal gemeldet werden.

Weiterführende Links

⇒ [Erhebung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs \(Statistik Austria\)](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Statistik Austria

Möglichkeiten der Meldung

Die Meldungen können bequem und zeitsparend auf elektronischem Weg über den Internetfragebogen e-Quest-Web erstellt werden.

Für die Meldung können die Daten aus den betriebsinternen Systemen (z.B. im Format CSV, XML) übernommen werden. Die Statistik Austria bietet Hilfe zum Datenimport.

Bei fachlichen und technischen Fragen kann der telefonische Helpdesk der Statistik Austria kontaktiert werden.

HINWEIS Wenn keine elektronische Erstellungs- bzw. Übermittlungsmöglichkeit in Anspruch genommen wird, steht ein Meldevordruck im PDF-Format zur Verfügung.

- ⇒ [PDF-Formular zur Quartalsmeldung](#)

Die Zugangscodes für die elektronische Übermittlung der Meldung (e-Quest-Web) bzw. das Papierformular können mittels Online-Bestellung angefordert werden.

ACHTUNG Wird der Meldepflicht nicht nachgekommen, erhält die Auskunftspflichtige/der Auskunftspflichtige nach einer ersten Mahnung einen [➤ RSb-Brief](#) (Rückscheinbrief weiß) mit der Aufforderung zur Meldung.

Weiterführende Links

- [➤ Meldung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs \(Statistik Austria\)](#)
- [➤ Hilfe zum Datenimport \(Statistik Austria\)](#)
- [➤ Telefonischer Helpdesk \(Statistik Austria\)](#)
- [➤ Online-Bestellung von Zugangsdaten und Papierformularen \(Statistik Austria\)](#)

Formulare

- [➤ e-Quest-Web](#)
- [➤ Meldeformulare](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Statistik Austria

Grenzüberschreitender Kapitalverkehr – Allgemeines

- [Allgemeines](#)
- [Direktinvestitionen](#)
- [Portfolioinvestitionen](#)
- [Finanzderivate](#)
- [Sonstige Investitionen](#)
- [Liegenschaften und Vermögensübertragungen](#)
- [Weiterführende Links](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)

Allgemeines

Grenzüberschreitende Unternehmensbeteiligungen, Wertpapierveranlagungen, Kreditbeziehungen sowie die daraus resultierenden Einkommen bilden den finanzwirtschaftlichen Teil der Zahlungsbilanz.

Die Meldungen des grenzüberschreitenden Kapitalverkehrs sind in der Meldeverordnung "ZABIL 1/2016" der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) geregelt.

Direktinvestitionen

Über Direktinvestitionen (grenzüberschreitende Unternehmensbeteiligungen ab 10 Prozent Anteil am Nominalkapital) ist die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) dann zu informieren, wenn

- Zufuhr von Eigenkapital,
- Abbau von Eigenkapital,
- Erwerb von Anteilen (Mergers and Acquisitions),
- Verkauf von Anteilen (Mergers and Acquisitions),
- Gewinnausschüttungen
- oder Abbau von Eigenkapital im Zuge der Unternehmensauflösung

stattfindet.

Meldepflicht entsteht ab einem Geschäftsfall von **500.000 Euro**.

Zudem führt die OeNB eine Jahresbefragung durch, um von Unternehmen in Österreich sowie deren ausländischen Eigentümerinnen/deren ausländischen Eigentümern oder deren Beteiligungen im Ausland Informationen aus dem

Jahresabschluss zu erhalten. Die **meldepflichtigen Unternehmen** werden von der OeNB **angeschrieben**.

Portfolioinvestitionen

Portfolioinvestitionen werden von den Depot führenden Banken in Österreich für ihre Kundinnen/ihre Kunden gemeldet.

Die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) ist dann von Unternehmen zu informieren, wenn Wertpapierbestände und korrespondierende Umsätze nicht auf Depot bei einer inländischen Bank gehalten werden. Auch Pensions- und Wertpapierleihegeschäfte mit ausländischen Geschäftspartnerinnen/ausländischen Geschäftspartnern müssen gemeldet werden.

Meldepflicht entsteht ab einem Wertpapierbestand von **5 Millionen Euro**. In diesem Fall ist eine **Jahresmeldung** an die OeNB zu legen. Wertpapierbestände in Auslandsdepots oder Eigenverwahrung ab **30 Millionen Euro** müssen **vierteljährlich** gemeldet werden.

Finanzderivate

Die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) ist dann über Geschäfte mit Finanzderivaten zu informieren, wenn die saldierten Zahlungseingänge und -ausgänge mehr als **1 Million Euro** im Monat betragen. Die Umsätze müssen **monatlich** gemeldet werden. Bestände dieser Geschäfte, die 5 Millionen Euro übersteigen, sind quartalsweise zu melden.

Sonstige Investitionen

Die Bestände (sowohl gegenüber ausländischen Geschäftspartnerinnen/ausländischen Geschäftspartnern als auch gegenüber verbundenen Unternehmen im Ausland) aus Krediten, Darlehen, Einlagen, Bank- und Verrechnungskonten müssen **monatlich** gemeldet werden, wenn Forderungen oder Verpflichtungen einen Schwellenwert von jeweils **10 Millionen Euro** übersteigen.

Bestände aus Handelskrediten (offene Forderungen oder Verpflichtungen aus grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsgeschäften) müssen **monatlich** gemeldet werden, wenn Forderungen oder Verpflichtungen einen Schwellenwert von jeweils **10 Millionen Euro** übersteigen.

Zinseinkünfte und -aufwendungen aus solchen meldepflichtigen Forderungen und Verpflichtungen sind – unabhängig von ihrer Höhe – ebenfalls zu melden.

Liegenschaften und Vermögensübertragungen

Die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) ist dann zu informieren, wenn

- eine inländische Liegenschaft durch eine Ausländerin/einen Ausländer verkauft oder gekauft wird,
- eine ausländische Liegenschaft durch eine Inländerin/einen Inländer verkauft oder gekauft wird,
- grenzüberschreitende Zahlungen aus der Vermietung/Verpachtung von Liegenschaften oder
- grenzüberschreitende Zahlungen für die Rechte zur Nutzung natürlicher Ressourcen vorliegen.

Ebenfalls meldepflichtig sind grenzüberschreitende Vermögensübertragungen, wie Schenkungen, Erbschaften, die Errichtung von Stiftungen, Übertragung von Marktanteilen und Kundenstöcken sowie die Ein- und Auswanderung.

Die **Meldepflicht** ist ab einem Volumen von **100.000 Euro** gegeben.

Weiterführende Links

- [⇒ Oesterreichische Nationalbank \(OeNB\)](#)
- [⇒ Meldewege Außenwirtschaftsstatistik \(OeNB\)](#)

Rechtsgrundlagen

- [⇒ Meldeverordnung "ZABIL 1/2016"](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Oesterreichische Nationalbank

Grenzüberschreitender Kapitalverkehr – Meldung

Auf der OeNB-Website "[» Wie ist zu Melden?](#)" finden sich detaillierte Aufstellung, welche Belege über welche Meldewege übermittelt werden können.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Oesterreichische Nationalbank